

Rechtsschutzrichtlinie

gemäß § 26 Abs. 2 der IGL-Satzung

Präambel

Die Industriegewerkschaft Luftverkehr (IGL) unterstützt im Rahmen ihrer Satzung die berufs- und tarifpolitischen Interessen ihrer Mitglieder. Dazu gehört auch die Unterstützung und Beratung der Mitglieder, die als natürliche Personen Mitglied der IGL sind, in Rechtsangelegenheiten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Soweit in dieser Richtlinie von „Mitgliedern“ die Rede ist, ist damit ausschließlich der vorstehend bezeichnete Personenkreis gemeint.

Die IGL ist jedoch keine Rechtsschutzversicherung. Der Rechtsschutz ist eine freiwillige Leistung der IGL. Ein Anspruch auf Übernahme von Kosten, die durch rechtliche Beratung oder rechtliche Vertretung entstehen, besteht daher nicht.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die IGL kann ihren Mitgliedern Rechtsschutz in Form von Rechtsberatung, Rechtsvertretung und bedingter Kostenübernahme gewähren, soweit die Angelegenheit im Zusammenhang mit der beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit oder mit den Zielen der IGL-Satzung steht.
- (2) Der Rechtsschutz umfasst
 - Angelegenheiten aus dem Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnis;
 - Angelegenheiten, die mit dem Beschäftigungsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehen wie z. B. verwaltungsrechtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Lizenzierung, Zuverlässigkeitsüberprüfung oder dergleichen;
 - Angelegenheiten aus der sozialen Sicherung und
 - Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit den Zielen der Satzung stehen.
- (3) Die IGL gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz entweder
 - a) durch eigene oder vertraglich mit der IGL verbundene juristische Mitarbeiter und Rechtsanwälte nach Maßgabe dieser Richtlinie oder
 - b) durch eine fördernde Organisation gemäß § 24 Abs. 2 der Satzung nach Maßgabe der dort geltenden Regelungen für die Doppelmitglieder aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarung.

- (4) Rechtsberatung besteht in der Erteilung mündlicher oder schriftlicher Rechtsauskünfte. Rechtsberatung kann das Mitglied bereits ab Eintritt in die IGL erhalten.
- (5) Die Rechtsvertretung umfasst die außergerichtliche und gerichtliche Interessenwahrnehmung für die Mitglieder durch die IGL bzw. von ihr bevollmächtigte Vertreter oder durch die vollständige oder anteilige Übernahme der vom Mitglied zu tragenden notwendigen Anwalts- und Verfahrenskosten, soweit nicht Dritte (z. B. Arbeitgeber, Staatskasse, private Rechtsschutzversicherung) zur Kostenübernahme verpflichtet sind. Die IGL kann in diesem Fall den Rechtsschutz davon abhängig machen, dass das Mitglied bestimmte, von der IGL vorgeschlagene, Rechtsanwälte in Anspruch nimmt.
- (6) Der Rechtsschutz kann versagt werden, wenn die Rechtsverfolgung gewerkschaftlichen Grundsätzen zuwiderläuft.

§ 2 Voraussetzungen der Rechtsschutzgewährung

- (1) Die Inanspruchnahme von Rechtsberatung durch ein Mitglied der IGL steht unter keiner weiteren Voraussetzung. Für die Gewährung von Rechtsschutz für die Rechtsvertretung muss das Mitglied
 - einen schriftlichen Antrag gestellt haben,
 - die Rechtsberatung der IGL in Anspruch genommen haben,
 - bei Entstehung des Rechtsstreits und auch bei erster Antragstellung mindestens drei Monate satzungsgemäß den Beitrag gezahlt und
 - die Wartezeit erfüllt haben.
- (2) Der Antrag auf Rechtsschutz hat rechtzeitig vor Klageerhebung und vor Entstehung von Kosten zu erfolgen. Zuvor entstandene Kosten werden von der IGL nicht übernommen, es sei denn, Fristen hätten anderenfalls nicht gewahrt werden können und Mitarbeiter der IGL bzw. von ihr bevollmächtigte Vertreter standen für die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung nicht rechtzeitig zur Verfügung.
- (3) Der Antrag auf Rechtsschutz ist bei dem für das Mitglied zuständigen Bereich zu stellen. Dabei hat das Mitglied den Sachverhalt genau zu schildern und alle Schriftstücke, die Bedeutung für das Verfahren haben können, vorzulegen.
- (4) Rechtsschutz wird erst nach Erfüllung einer Wartezeit von drei Monaten nach dem Eintritt in die IGL bzw. eine Mitgliedsgewerkschaft der IGL gewährt. Die Mitgliedschaft darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht gekündigt sein. Ausgeschlossen vom Rechtsschutz sind Streitigkeiten, die vor dem Eintrittsdatum entstanden sind.
- (5) Rechtsschutz wird abgelehnt, wenn die Verfolgung der Rechtsangelegenheit voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben wird.

§ 3 Pflichten des Mitglieds

- (1) Das Mitglied ist verpflichtet, die IGL über das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung zu informieren und diese in Anspruch zu nehmen. Der Verstoß gegen die Obliegenheit führt rückwirkend zu der Rücknahme einer erteilten Kostenübernahmeerklärung.
- (2) Mit der Rechtsschutzgewährung verpflichtet sich das Mitglied, die IGL über den Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens schriftlich zu informieren und ihr die abschließende Entscheidung (Urteil, Vergleich) zu überlassen. Die von ihm beauftragten Rechtsanwälte sind gegenüber der IGL von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.
- (3) Soweit die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung nicht durch die IGL bzw. von ihr bevollmächtigter Vertreter erfolgt, ist das Mitglied selbst für die Durchführung des Verfahrens verantwortlich. Insbesondere übernimmt die IGL keine Verantwortung für die Wahrung von Fristen, die Wahrnehmung von Terminen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Zahlung von Vorschüssen.

§ 4 Umfang der Kostenübernahme

- (1) Rechtsschutz wird immer nur für eine Instanz bzw. die außergerichtliche Tätigkeit erteilt. Für das Zwangsvollstreckungsverfahren ist ein gesonderter Rechtsschutzantrag erforderlich. Reisekosten des Mitglieds sowie der von ihm beauftragten Rechtsanwälte, die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten entstehen, werden nicht von der IGL übernommen. Auch Kosten, die durch eine vom Mitglied getroffene Honorarvereinbarung entstehen, werden nicht übernommen.
- (2) Der Rechtsschutz durch Kostenübernahme der außergerichtlichen bzw. gerichtlichen Vertretung ist beschränkt auf die gesetzlich festgelegten, erforderlichen Kosten. Er kann sich erstrecken auf die Gesamtkosten der jeweiligen Instanz, aber auch auf einzelne Kostenarten, auf Quoten der Gesamtkosten oder auf einen bezifferten Betrag beschränkt werden.
- (3) Kosten eines Parteigutachtens werden nur übernommen, sofern die Kostenübernahme speziell hierfür von der IGL zuvor schriftlich zugesagt wurde.
- (4) Verfügt das Mitglied über eine private Rechtsschutzversicherung, umfasst der Rechtsschutz ausschließlich diejenigen erforderlichen gesetzlichen Gebühren und Kosten, die die private Rechtsschutzversicherung nicht übernimmt.

§ 5 Widerruf, Rücknahme und Verlust des Rechtsschutzes

- (1) Der Rechtsschutz kann zu Lasten des Mitglieds widerrufen oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn
 - a) bei der Antragstellung oder im Verlauf des Verfahrens falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden, die maßgeblich für die Entscheidung über den Rechtsschutz waren bzw. gewesen wären;
 - b) das Mitglied anderweitig gegen seine in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen verstößt.
- (2) Bei einer Rücknahme des Rechtsschutzes können die von IGL bezahlten Rechtsschutzkosten vom Mitglied zurückgefordert werden.
- (3) Der Rechtsschutz entfällt rückwirkend, wenn das Mitglied innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der Instanz bzw. der außergerichtlichen Tätigkeit, für die Rechtsschutz erteilt wurde, aus der IGL selbst austritt oder rechtskräftig ausgeschlossen worden ist. In diesen Fällen sind die bereits übernommenen Kosten zurückzuerstatten.

§ 6 Verfahren

- (1) Über Anträge auf Rechtsschutz für die außergerichtliche bzw. gerichtliche Tätigkeit durch die IGL oder von ihr berufener Vertreter selbst bzw. durch einen Rechtsanwalt entscheidet das zuständige IGL-Vorstandsmitglied in Absprache mit dem jeweiligen Bereichsvorstand.
- (2) Wird der Rechtsschutzantrag ganz oder teilweise abgelehnt oder widerrufen bzw. zurückgenommen, so kann das betroffene Mitglied eine schriftliche Beschwerde innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat beim Vorstand der IGL einreichen. Dieser entscheidet – nach Beratung mit dem betroffenen Bereichsvorstand – abschließend.
- (3) Über eine ausnahmsweise Rechtsschutzgewährung, z. B. in Härtefällen, trotz fehlender Voraussetzungen nach dieser Richtlinie, entscheidet das zuständige IGL-Vorstandsmitglied in Absprache mit dem jeweiligen Bereichsvorstand.